Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß

Synopse

Alte Fassung	Neue Fassung **(Änderungen rot markiert)**
§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Vettweiß, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter www.vettweiss.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Ein nachrichtlicher Hinweis erfolgt durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Gereonstraße 14.	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Vettweiß, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter www.vettweiss.de, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Ein nachrichtlicher Hinweis erfolgt durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Gereonstraße 14.
(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Gereonstraße 14. Nachrichtlich werden diese öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite www.vettweiss.de bereitgestellt.	(2) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Gereonstraße 14. Nachrichtlich werden diese öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite www.vettweiss.de bereitgestellt.
(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter www.vettweiss.de und durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Gereonstraße 14, bekannt gemacht.	(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Vettweiß unter www.vettweiss.de und durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus, Gereonstraße 14, bekannt gemacht.
Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.	Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
Nachrichtlich erfolgt der Anschlag an den folgenden Bekanntmachungstafeln:	~~Nachrichtlich erfolgt der Anschlag an den folgenden Bekanntmachungstafeln:~~
Disternich: Kölnstraße an der Friedhofsmauer Froitzheim: Am Aufgang zur Kirche in der Straße "Am Pfarrhof"	~~Disternich: Kölnstraße an der Friedhofsmauer~~ ~~Froitzheim: Am Aufgang zur Kirche in der Straße "Am Pfarrhof"~~

Ginnick: Kirchgasse an der Einmündung Antoniusstraße Gladbach: Petrusstraße an der Friedhofsmauer Jakobwüllesheim: Jakobusstraße am Aufgang zur Kirche Kelz: Michaelstraße vor Haus Nr. 46 Lüxheim: Nikolausstraße vor der Bürgerhalle Müddersheim: Amandusstraße vor dem Kirchplatz Sievernich: Pfarrer-Alef-Straße vor Haus Nr. 1 Soller: Dorfplatz am Transformatorenhaus Vettweiß: Marktplatz, Mauer Frohnhof (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 3. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.	~~Ginnick: Kirchgasse an der Einmündung Antoniusstraße~~ ~~Gladbach: Petrusstraße an der Friedhofsmauer~~ ~~Jakobwüllesheim: Jakobusstraße am Aufgang zur Kirche~~ ~~Kelz: Michaelstraße vor Haus Nr. 46~~ ~~Lüxheim: Nikolausstraße vor der Bürgerhalle~~ ~~Müddersheim: Amandusstraße vor dem Kirchplatz~~ ~~Sievernich: Pfarrer-Alef-Straße vor Haus Nr. 1~~ ~~Soller: Dorfplatz am Transformatorenhaus~~ ~~Vettweiß: Marktplatz, Mauer Frohnhof~~ (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 3. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.